

## Synopse Geschäftsordnung

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse</b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse</b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S., 166)</b>, in seiner Sitzung am <b>02.07.2019</b> folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>I. ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Sitzungen des Stadtrates</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einberufung, Einladung, Teilnahme</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Stadtrat ein. Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück liegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach § 1, Abs. 1, Satz 2 dieser Geschäftsordnung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>I. ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Sitzungen des Stadtrates</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einberufung, Einladung, Teilnahme</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates <b>oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter</b> beruft den Stadtrat <b>im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung</b> ein. <b>Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden schriftlich per Einladung bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 3 informiert, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem bereit-gestellt wurden. Damit gelten die Unterlagen als zugegangen.</b></p>
<p>(2) Die Einladung hat gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, schriftlich oder elektronisch, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen.</p>	<p>(2) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück liegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach <b>§ 1, Abs. 1, Satz 2</b></p>

	<del>dieser Geschäftsordnung</del> ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
(3) Wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss, ist die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte innerhalb der nächsten 5 Werktage fortzusetzen. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind dann nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.	(3) Die Einladung hat gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA <del>im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, schriftlich oder elektronisch, so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch</del> unter Einhaltung einer Frist von <del>mindestens</del> einer Woche, <del>zu erfolgen vor der Sitzung.</del> Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 15 Abs. 5). In diesem Fall ist die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung innerhalb der nächsten 5 Werktage fortzusetzen. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.	(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
(5) Die Stadträte sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat den Vorsitzenden zu informieren.	(5) Die Stadträte sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an <del>einer der</del> Sitzung teilnehmen kann <del>oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt hat</del> dies dem Vorsitzenden <del>des Stadtrates vor der Sitzung an. vorher</del> anzuzeigen. <del>Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat den Vorsitzenden zu informieren.</del>
(6) Sollen Satzungen, Verträge, Verordnungen u. ä. behandelt werden, sind diese als vollständige Entwürfe der Einladung bzw. der Beschlussvorlage beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.	(6) Sollen Satzungen, Verträge, Verordnungen u. ä. behandelt werden, sind diese als vollständige Entwürfe der <del>Einladung bzw.</del> der Beschlussvorlage beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
(7) Beschlussvorlagen sind mit eindeutiger Begründung und mit den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen der Einladung beizufügen.	(7) Beschlussvorlagen sind mit eindeutiger Begründung und mit den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen <del>der Einladung</del> beizufügen.

<p>(8) Zur Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein vorläufiger Sitzungsplan erarbeitet. Die dort genannten Termine gelten nicht als Ersatz für eine ordentliche Einladung und dienen lediglich der zeitlichen Orientierung für die Terminplanung der Mitglieder des Stadtrates.</p>	<p>(8) Zur Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein vorläufiger Sitzungsplan erarbeitet. Die dort genannten Termine gelten nicht als Ersatz für eine ordentliche Einladung, <b>sondern und</b> dienen lediglich der zeitlichen Orientierung für die Terminplanung der Mitglieder des Stadtrates.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien</b></p> <p>(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallen schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.</p>
	<p>(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.</p>
	<p>(3) Die Stadt Coswig (Anhalt) betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.</p>
	<p>(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt <b>§ 4 Abs. 4</b> entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Tagesordnung, Änderungen der Tagesordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2-3</b> <b>Tagesordnung <del>Änderungen der Tagesordnung</del></b></p>
<p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.</p>
<p>(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Das Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist in diesen Fällen nicht erforderlich.</p>	<p>(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens <del>14</del> <b>14–20</b> Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich <b>oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch</b> zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Das Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist in diesen Fällen nicht erforderlich.</p>
<p>(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.</p>	<p>(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.</p>
<p>(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sach-debatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen</p>	<p>(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der <b>jeweiligen</b> Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Öffentlichkeit von Sitzungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Öffentlichkeit von Sitzungen</b></p>
<p>(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Bei Bedarf kann eine Sitzung, gemäß § 52 Abs. 2 KVG LSA, einen nicht öffentlichen Sitzungsteil enthalten (§ 2 der Geschäftsordnung).</p>	<p><del>(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Bei Bedarf kann eine Sitzung, gemäß § 52 Abs. 2 KVG LSA, einen nicht öffentlichen Sitzungsteil enthalten (§ 2 der Geschäftsordnung).</del></p>
<p>(2) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Für Pressevertreter sind besondere Plätze freizuhalten.</p>	<p>(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. <del>Für Pressevertreter sind besondere Plätze freizuhalten.</del></p>
<p>(2) Zuhörer sind – außer im Falle der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen weder Beifall noch Zeichen des Missfallens von sich geben.</p>	<p>(2) Zuhörer sind – außer im Falle der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen weder Beifall noch Zeichen des Missfallens von sich geben.</p>
	<p>(3) <b>An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.</b></p>
<p>(3) In öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen bzw. stören. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung dienen, zu erteilen. Diese Auflagen können sein: Standortfestlegung für die entsprechende Technik, Festlegung der Dauer und Art der Aufzeichnungen, Ausnahmen im Einzelfall – auf Verlangen von Stadtratsmitgliedern sowie Beschäftigten der Verwaltung und Sachverständige, Nichtaufzeichnung und Übertragung von Redebeiträgen bzw. Ausführungen. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen</p>	<p>(4) In öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen <del>bzw. stören</del>. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung dienen, zu erteilen. Diese Auflagen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Festlegung des Standortes für Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen</b> <del>festlegung für die entsprechende Technik,</del></li> <li>• Festlegung der Dauer <del>und Art der Aufzeichnungen,</del> <b>der Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen</b></li> <li>• <del>Ausnahmen im Einzelfall, z. B. auf Verlangen von Mitgliedern des Stadtrates</del> <del>mitgliedern sowie</del>, <del>Beschäftigten der</del></li> </ul>

<p>seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.</p>	<p><del>Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.</del> sollte raus, nicht kontrollierbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Nichtaufzeichnung und Übertragung von Redebeiträgen bzw. Ausführungen.</del></li> </ul> <p>Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen</p>
	<p>(5) <del>Unter den in Absatz 4 genannten Maßnahmen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archiv zu übergeben.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ausschluss der Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten</li> <li>b) Grundstücksangelegenheiten</li> <li>c) Angelegenheiten, die dem Datenschutz, dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen</li> <li>d) Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen</li> <li>e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder sachlich erforderlich ist.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ausschluss der Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten,</li> <li>b) <del>Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsicht verfügt ist,</del></li> <li>c) Grundstücksangelegenheiten <del>sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,</del></li> <li>d) Angelegenheiten, die dem Datenschutz, dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen <del>Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen</del></li> <li>e) <del>Vergabeentscheidungen,</del></li> <li>f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben <del>oder sachlich erforderlich</del> ist.</li> </ul>
<p>(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist,</p>	<p>(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet</p>

<p>in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>	<p>ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Sitzungsleitung und -verlauf</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Sitzungsleitung und -verlauf</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so <b>muss gibt</b> er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter <b>abgeben</b>.</p>
<p>(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitglieds für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	<p>(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden <b>und hierzu bereiten</b> Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>
<p>(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,</li> <li>b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung,</li> <li>c) Hinweise auf das Mitwirkungsverbot,</li> <li>d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,</li> <li>e) Bericht des Bürgermeisters über die Arbeit der Verwaltung und Bekanntmachung der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Stadtratssitzung</li> <li>f) Anfragen der Stadträte zum Bericht über die Arbeit der Verwaltung,</li> <li>g) Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 30 Minuten),</li> </ul>	<p>(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der <b>Ordnungsmäßigkeit der Einladung ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder</b> und der Beschlussfähigkeit,</li> <li>b) <b>Entscheidung über</b> Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung,</li> <li>c) <b>Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung</b></li> <li>d) Hinweise auf das Mitwirkungsverbot,</li> <li>e) <b>Genehmigung Abstimmung</b> der <b>öffentlichen</b> Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,</li> <li>f) Bericht des Bürgermeisters über die Arbeit der Verwaltung und Bekanntmachung der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Stadtratssitzung</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Pause (20 Minuten)</li> <li>i) Abhandlung der Tagesordnung</li> <li>j) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen</li> <li>k) Nicht öffentliche Sitzung</li> <li>l) Schließung der Sitzung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Anfragen der Stadträte zum Bericht über die Arbeit der Verwaltung,</li> <li>h) Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 60 Minuten),</li> <li><del>i) Pause (20 Minuten)</del></li> <li><del>j) Abhandlung der Tagesordnung</del> <b>Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,</b></li> <li>k) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen</li> <li>l) <b>Abstimmung</b> der <b>nicht öffentlichen</b> Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,</li> <li>m) <b>Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung</b></li> <li>n) <b>Anfragen, Anregungen und Mitteilungen</b></li> <li>o) <b>Herstellung der Öffentlichkeit und</b> Schließung der Sitzung.</li> </ul>
<p>(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4, Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4, Satz 2 bleibt unberührt.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Einwohnerfragestunde</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Einwohnerfragestunde</b></p>
<p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p>	<p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden <b>und beratenden</b> Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p>
<p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p>	<p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates <b>bzw. des Ausschusses</b> legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p>
<p>(3) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen, die Anliegen von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren</p>	<p>(3) <del>Er</del> <b>Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses</b> stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p>
<p>(3) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen, die Anliegen von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren</p>	<p>(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen, die Anliegen von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren</p>

<p>Zuständigkeit fallen, zu stellen. Dazu reicht der Einwohner seinen Namen, seine Adresse sowie das Thema seiner Anfrage einige Tage vor der Sitzung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sitzung im Büro des Stadtrates ein. Ab einer ½ Stunde vor Sitzungsbeginn sind die Anfragen direkt im Ratssaal/Sitzungs-raum bei den Mitarbeitern des Sitzungsdienstes abzugeben.</p>	<p>Zuständigkeit fallen, zu stellen. Dazu reicht der Einwohner seinen Namen, seine Adresse sowie das Thema seiner Anfrage einige Tage vor der Sitzung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sitzung im Büro des Stadtrates ein. Ab einer ½ Stunde vor Sitzungsbeginn sind die Anfragen direkt im Ratssaal/Sitzungsraum bei den Mitarbeitern des Sitzungsdienstes abzugeben. <b>Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfragen, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, außer der Fragesteller erlaubt schriftlich die Aufnahme seiner personenbezogenen Angaben in der Niederschrift.</b></p>
<p>(4) Jeder Fragesteller ist berechtigt, bis zu drei Fragen zu stellen. Angelegenheiten der Tagesordnung dürfen nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Redezeit je Einwohner beträgt in der Regel drei Minuten.</p>	<p>(5) Jeder Fragesteller ist berechtigt, bis zu drei Fragen zu stellen. Angelegenheiten der Tagesordnung dürfen nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. <del>Die Redezeit je Einwohner beträgt in der Regel drei Minuten.</del></p>
<p>(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder von einem von ihm Beauftragten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss.</p>	<p>(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder von einem von ihm Beauftragten oder den Vorsitzenden des Stadtrates <b>bzw. des Ausschusses</b>. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung <del>der</del> <b>einer</b> Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von <b>sechs Wochen</b> gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss.</p>
<p>(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.</p>	<p>(7) Auf die Einwohnerfragestunden in den <b>beschließenden</b> Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anregungen und Beschwerden der Einwohner</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Anregungen und Beschwerden der Einwohner</b></p>

<p>Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.</p>	<p>Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von <b>sechs Wochen</b> unterrichtet werden. <b>Kann die Frist nicht eingehalten werden, Ansonsten</b> ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen. <b>Für die Beantwortung der Beschwerde zeichnet der Stadtratsvorsitzende verantwortlich, einschließlich der Überwachung der Frist.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Anfragen</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, Anfragen zu einzelnen Angelegenheit der Stadt und der Stadtverwaltung in schriftlicher oder mündlicher Form vor oder während der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister zu richten, die im Tagesordnungspunkt „Anfragen“ behandelt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Anfragen</b> könnte wegfallen, steht in der Hauptsatzung § 7</p> <p><del>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, Anfragen zu einzelnen Angelegenheit der Stadt und der Stadtverwaltung in schriftlicher oder mündlicher Form vor oder während der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister zu richten, die im Tagesordnungspunkt „Anfragen“ behandelt werden.</del></p>
<p>(2) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die Antwort hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, ist eine Zwischenmitteilung unter Angabe derselben zu geben. Die Beantwortung der Anfragen ist allen Stadträten mit der Niederschrift der Sitzung zuzuleiten.</p>	<p><del>(2) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die Antwort hat innerhalb von <b>2 Wochen einem Monat</b> zu erfolgen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, ist eine Zwischenmitteilung unter Angabe derselben zu geben. Die Beantwortung der Anfragen ist allen Stadträten mit der Niederschrift der Sitzung zuzuleiten.</del></p>
<p>(3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion, kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.</p>	<p><del>(3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion, kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.</del></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Beratung der Sitzungsgegenstände</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Beratung der <del>Sitzungs-</del>Verhandlungsgegenstände</b></p>
<p>(1) Nach dem Aufruf der Beschlussvorlage durch den Vorsitzenden, Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Mitarbeiters der Verwaltung bzw. durch den Einreicher der Beschlussvorlage, gegebenenfalls auch nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.</p>	<p>(1) <del>Nach dem Aufruf der Beschlussvorlage durch den Vorsitzenden, Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Mitarbeiters der Verwaltung bzw. durch den Einreicher der Beschlussvorlage, gegebenenfalls auch nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.</del> Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn des Beratungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Raum zu verlassen.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen <del>persönlicher Beteiligung</del> eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn <del>des Beratungspunktes</del> der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nicht öffentlichen Teil der Sitzung den <del>Sitzungsraum</del> zu verlassen.</p>
<p>(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.</p>	<p>(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt <del>hat</del>. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende <del>des Stadtrates</del> erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <del>Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.</del> <del>Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen</del></p>

	<p><del>Angelegenheiten zu sprechen.</del> Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.</p>
<p>(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat zu richten, nicht an die Zuhörer im Sitzungssaal. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Abweichungen vom Thema sind durch den Vorsitzenden zu unterbinden. Je Beschlussvorlage hat jeder Stadtrat das Recht auf drei Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt insgesamt höchstens 5 Minuten. In besonders wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates eine längere Redezeit zulassen.</p>	<p>(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat zu richten, nicht an die Zuhörer im Sitzungssaal. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Abweichungen vom Thema sind durch den Vorsitzenden zu unterbinden. Je Beschlussvorlage hat jeder Stadtrat das Recht auf drei Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt insgesamt höchstens 5 Minuten (zum Haushaltsplan 15 Minuten). <del>In besonders wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates eine längere Redezeit zulassen.</del> Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.</p>
<p>(5) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig: a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit c) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.</p>	<p>(5) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig: a) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11 b) Änderungs- oder Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10 oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages c) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit</p>
	<p>(6) <del>Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 5 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.</del></p>
<p>(6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.</p>	<p>(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Sachanträge</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Sachanträge</b></p>
<p>(1) Anträge sind in der Regel schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.</p>	<p>(1) <del>Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden</del></p>

<p>Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Stadtrat unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt.</p>	<p>auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.</p>
<p>(2) Anträge können auch während der Beratung zur Sache formuliert und gestellt werden.</p>	
<p>(3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.</p>	<p>(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen-zurückgenommen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Geschäftsordnungsanträge</b></p> <p>(1) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Geschäftsordnungsanträge</b></p> <p>(1) Meldet sich ein Stadtrat „zur Geschäftsordnung“ durch <b>Aufheben Erheben</b> beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.</p>
<p>(2) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beendigung der Aussprache,</li> <li>b) Beendigung der Rednerliste,</li> <li>c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,</li> <li>d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung derselben,</li> <li>e) Festsetzung über die Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,</li> <li>f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</li> <li>g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</li> <li>h) namentliche Abstimmung,</li> </ul>	<p>(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Beendigung der Aussprache,</del></li> <li>b) Beendigung der Rednerliste,</li> <li>c) Verweisung an einen Ausschuss oder-an den Bürgermeister,</li> <li><del>d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung derselben,</del></li> <li>e) Festsetzung über die sowie Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,</li> <li>f) Unterbrechung, oder Aufhebung Vertagung oder Beendigung der Sitzung,</li> </ul>

<p>i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen, j) Anfertigung eines Wortprotokolls des behandelten Tagesordnungspunktes.</p>	<p>g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, h) Zurückziehung von Anträgen, i) Anhörung von Personen, insbesondere <del>von</del> Sachverständigen, j) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadratsmitgliedes, k) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung, l) namentliche Abstimmung, m) Anfertigung eines Wortprotokolls des behandelten Tagesordnungspunktes.</p>
<p>(3) Über diese Anträge zu a) bis j) entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit. Über die Geschäftsordnungsanträge kann nicht namentlich abgestimmt werden.</p>	<p>(3) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 zu a) bis j) entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit. Über die Geschäftsordnungsanträge kann nicht namentlich abgestimmt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Persönliche Bemerkungen</b></p> <p>Wird ein Anwesender im Laufe der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt persönlich angegriffen, hat er das Recht, nach Beendigung der Aussprache, aber vor der Abstimmung, sich erneut zu äußern. Er darf dabei die Angriffe zurückweisen und auch eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Persönliche Bemerkungen</b></p> <p>Wird ein Anwesender im Laufe der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt persönlich angegriffen, hat er das Recht, nach Beendigung der Aussprache, aber vor der Abstimmung, sich erneut zu äußern. Er darf dabei die Angriffe zurückweisen und auch eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Abstimmungen</b></p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Abstimmungen</b></p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „<del>Schluss der Beratung</del> Beendigung der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.</p>
<p>(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert</p>	<p>(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert</p>

<p>abzustimmen.</p> <p>(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <p>a) Anträge zur Geschäftsordnung,  b) weitergehende Anträge;  als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die eine umfassendere Veränderung der Beschlussvorlage zum Gegenstand haben,  c) Anträge von Ausschüssen;  über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,  d) in der Reihenfolge der Antragstellung, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.</p> <p>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.</p>	<p>abzustimmen.</p> <p>(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <p>a) Anträge zur Geschäftsordnung,  b) Anträge von Ausschüssen;  über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen <del>Sitzungs-</del>Verhandlungsgegenstand abzustimmen,  c) weitergehende Anträge;  <del>als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die eine umfassendere Veränderung der Beschlussvorlage zum Gegenstand haben,</del>  insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,  d) <del>früher gestellte Anträge vor später gestellte, in der Reihenfolge der Antragstellung,</del> sofern der spätere <del>gestellte</del> Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.</p> <p>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.</p>
<p>(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „JA“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>	<p>(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>
<p>(5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung gemäß § 11 Abs. 2 h) dieser Geschäftsordnung, haben die Stadträte bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu antworten. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.</p>	<p>(5) Es wird <del>offen grundsätzlich durch Handzeichen offen</del> mit hoch halten einer Stimmkarte abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung gemäß § 11 Abs. 2   dieser Geschäftsordnung, haben die Stadträte bei Namensaufruf mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ zu antworten. <del>Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.</del> Neben dem namentlichen Aufruf bei der Stimmgabe erfolgt das Festhalten des Stimmverhaltens der Beteiligten im Protokoll.</p>

<p>(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.</p>	<p>(6) <b>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</b> Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. <del>Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.</del> <b>Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</b></p>
<p>(7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.</p>	<p>(7) Wird das Ergebnis von einem <b>Mitglied des Stadtrates</b> angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen <b>und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ und „nein“ lautenden Stimmen und der Stimmenthaltungen festzuhalten.</b></p>
<p>(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.</p>	<p>(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.</p>
<p><b>§ 14 Wahlen</b></p>	<p><b>§ 14 Wahlen</b></p>
<p>(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>	<p>(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>
<p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates 2 Stimmezähler bestimmt.</p>	<p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates 2 Stimmezähler bestimmt.</p>
<p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Wille des wählenden Stadtrates eindeutig kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.</p>	<p>(3) <b>Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.</b> Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass <del>der Wille des wählenden Stadtrates eindeutig kenntlich</del> <b>jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich</b> gemacht werden kann. Die farbliche Markierung <b>soll</b> <del>sein</del>, um Rückschlüsse auf die</p>

	stimmenabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
(4) Ungültig ist die Stimme, sofern der Stimmzettel a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) leer ist, c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftung enthält, e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.	(4) Ungültig <del>ist die</del> sind Stimmen, sofern der Stimmzettel a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) leer ist, c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftung enthält, e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
(5) Die Auszählung hat in Anwesenheit des Stadtrates zu erfolgen. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis bekannt.	(5) Die Auszählung <del>der Stimmen</del> hat in Anwesenheit <del>der Mitglieder</del> des Stadtrates zu erfolgen. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das <del>Wahlergebnis</del> bekannt.
(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im Zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.	(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.
(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.	(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
<b>§ 15</b> <b>Unterbrechung, Verweisung und Vertagung</b>	<b>§ 15</b> <b>Unterbrechung, Verweisung und Vertagung</b>

<p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadträte gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.</p>
<p>(2) Der Stadtrat kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss oder an den Bürgermeister zurückverweisen,</li> <li>b) die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,</li> <li>c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder</li> <li>d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.</li> </ul>	<p>(2) Der Stadtrat kann, <b>sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>den</b> Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der <b>Vorbereitung Vorberatung</b> befassten <b>beratenden</b> Ausschuss <b>oder an den Bürgermeister</b> zurückverweisen,</li> <li>b) <b>den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister</b> zurückverweisen,</li> <li><del>c) die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,</del></li> <li><del>d) die Beratung über einzelne Punkte der</del> <b>den</b> Tagesordnungspunkt vertagen. <b>oder</b></li> <li><del>e) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.</del></li> </ul>
<p>(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs- und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.</p>	<p>(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung <del>dem</del> <b>einem</b> Verweisungs- und dieser <del>dem</del> <b>einem</b> Vertagungsantrag vor. <del>Wird einem Antrag stattgegeben, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.</del></p>
<p>(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.</p>	<p>(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, <b>einen</b> Vertagungs- oder <b>einen</b> Schlussantrag stellen.</p>
<p>(5) Nach 21:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung in der Regel zu schließen und in den nächsten 5 Werktagen fortzusetzen. Zu-lässig ist dann nur die Behandlung der restlichen Tagesordnungspunkte. Abweichungen von dieser Regelung sind durch Mehrheitsbeschluss möglich.</p>	<p>(5) Nach 21:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung <b>in der Regel</b> zu schließen und in den nächsten 5 Werktagen fortzusetzen. Zu-lässig ist dann nur die Behandlung der restlichen Tagesordnungspunkte. Abweichungen von dieser Regelung sind durch Mehrheitsbeschluss möglich.</p>

Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

### § 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Verwaltungsmitarbeiter der Stadt und wird vom Bürgermeister benannt.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
- b) Namen der teilnehmenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Genehmigung der Sitzungsniederschriften vorangegangener Sitzungen,
- f) Anfragen, Anträge und Mitteilungen,
- g) den Status der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der einzelnen Tagesordnungspunkte,
- h) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- i) das Ergebnis der Abstimmungen,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

### § 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein **Beschäftigter Verwaltungsmitarbeiter** der Stadt und wird vom Bürgermeister **benannt bestellt**.

Die Niederschrift muss **mindestens** enthalten:

- a) **Datum**, Ort, Beginn und Ende **sowie Unterbrechungen** der Sitzung **sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen**,
- b) **die** Namen der **teilnehmenden anwesenden** und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) **die** Feststellung der **Ordnungsmäßigkeit der Ladung ordnungsgemäßen Einberufung, und** der Beschlussfähigkeit **und der Tagesordnung**,
- d) **die Tagesordnung**,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) **die das** Ergebnisse der Abstimmungen **und Wahlen, bei namentlichen Abstimmungen (§ 13 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken**
- g) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen **und aus welchem Grund** die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Anfragen, Anträge und Mitteilungen **der Mitglieder des Stadtrates**,
- i) **die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat**
- j) die Genehmigung der Sitzungsniederschriften

	<p>vorangegangener Sitzungen, k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).</p> <p>Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.</p>
<p>(2) Die Niederschriften werden nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates im Gremieninformationssystem elektronisch bereitgestellt bzw. den Stadträten, die sich nicht für die digitalen Gremienarbeit entschieden haben, unverzüglich schriftlich zugeleitet. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. Erklärt sich im nicht öffentlichen Teil der Sitzung ein Stadtrat als befangen, erfolgt keine Protokollierung der Diskussion zum entsprechenden Tagesordnungspunkt, sondern nur des Abstimmungsergebnisses.</p>	<p>(2) Die Niederschriften <del>werden</del> <del>ist</del> nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ unverzüglich zu versenden. Den Mitgliedern des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p>
<p>(3) Die Niederschriften sind im Hauptausschuss zu beraten.</p>	<p><del>(3) Die Niederschriften des Stadtrates sind im Hauptausschuss zu beraten.</del></p>
<p>(4) Der Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift ist für die nächste Sitzung des Stadtrates vorzusehen, ist jedoch in Ausnahmefällen auch in der übernächsten Sitzung möglich.</p>	<p><del>(4) Der Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift ist für die nächste Sitzung des Stadtrates vorzusehen, ist jedoch in Ausnahmefällen auch in der übernächsten Sitzung möglich.</del></p>
<p>(5) Erhebt ein Mitglied des Stadtrates oder der Bürgermeister Einwände gegen die Richtigkeit, den Tenor oder die Vollständigkeit der Niederschrift, so entscheidet der Stadtrat über die Einwände durch Beschluss. Wird den Einwänden nicht entsprochen, so kann der Beschwerdeführer die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in die Niederschrift verlangen.</p>	<p><del>(4) Erhebt ein Mitglied des Stadtrates oder der Bürgermeister Einwände gegen die Richtigkeit, den Tenor oder die Vollständigkeit der Niederschrift, so entscheidet der Stadtrat über die Einwände durch Beschluss. Wird den Einwänden nicht entsprochen, so kann der Beschwerdeführer die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in die Niederschrift verlangen.</del> Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwände zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist</p>

	das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen; diese sind nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.	(5) Zur Erleichterung der <b>Aufnahme Erstellung</b> der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen <b>anzufertigen. diese sind</b> Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und <b>Abstimmung Genehmigung der über die</b> Niederschrift <b>sind</b> Tonaufzeichnungen zu löschen. <b>§ 4 Abs. 5 bleibt unberührt.</b>
(6) Wortprotokolle werden nur auf Antrag geführt.	<del>(7) Wortprotokolle werden nur auf Antrag geführt.</del>
(8) Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen werden nach Beschlussfassung im Stadtrat im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) unter <a href="http://www.coswiganhalt.de">www.coswiganhalt.de</a> zugänglich gemacht und können auch in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden eingesehen werden.	(6) <b>Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzung ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.</b> Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen werden nach Beschlussfassung im Stadtrat im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) unter <a href="http://www.coswiganhalt.de">www.coswiganhalt.de</a> zugänglich gemacht <del>und können auch in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden eingesehen werden.</del>
<b>§ 17</b> <b>Aufhebung und Änderung der Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>§ 17</b> <b>Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates</b>
(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates, einer Fraktion oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat kann einen Beschluss grundsätzlich frühestens in der nächsten Sitzung aufheben.	(1) Die Aufhebung <b>oder Änderung</b> eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates, <del>einer Fraktion</del> oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat <b>entscheidet hierüber frühestens kann einen Beschluss grundsätzlich frühestens</b> in der nächsten Sitzung <b>durch erneute Beschlussfassung. aufheben.</b>
(2) Wird ein Antrag zur Aufhebung durch die Mehrheit des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.	(2) <del>Wird ein Antrag zur Aufhebung durch die Mehrheit des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.</del> <b>Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.</b>

<p>(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.</p>	<p><del>(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.</del>  Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.</p>
<p>(4) Beschlüsse sind aufzuheben, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dieses erfordern.</p>	<p><del>(4) Beschlüsse sind aufzuheben, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dieses erfordern.</del></p>
<p><b>§ 18</b> <b>Ordnung in den Sitzungen</b></p>	<p><b>§ 18</b> <b>Ordnung in den Sitzungen</b></p>
<p>(1) Wer gegen die Ordnung im Sitzungssaal verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.</p>	<p><del>(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</del></p>
<p>(2) Der Vorsitzenden des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.</p>	<p>(3) Der Vorsitzenden des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen.  <del>Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.</del></p>

(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.	(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hin-gewiesen hat.	(5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
(5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.	(6) <del>Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.</del>
(6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln.	(7) <del>Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln.</del> Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
(7)	(8) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht herzustellen sind.	(9) <del>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht herzustellen sind.</del> Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.
<b>§ 19</b> <b>Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern</b>	<b>§ 19</b> <b>Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern</b>
(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung	(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer

des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.	Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
(2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	(2) <b>Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde.</b> Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, <b>die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellen</b> , so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hier-für mit.	(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.
<b>II. Abschnitt</b> <u>Fraktionen</u> <b>§ 20</b> <b>Fraktionen</b>	<b>II. Abschnitt</b> <u>Fraktionen</u> <b>§ 20</b> <b>Fraktionen</b>
(1) Fraktionen sind Vereinigungen von ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates. Sie müssen aus mindestens 2 Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat darf nur einer Fraktion angehören. Die Bezeichnung der Fraktion richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.	<del>Fraktionen sind Vereinigungen von ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates. Sie müssen aus mindestens 2 Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat darf nur einer Fraktion angehören. Die Bezeichnung der Fraktion richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.</del>
(2) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des	(1) Die Fraktionen <del>müssen geben</del> dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, <b>den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich</b> schriftlich Kenntnis; <b>entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der</b>

<p>Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Stadträte enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.</p>	<p><del>Fraktion und die Auflösung der Fraktion. geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Stadträte enthalten. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den sind dem Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. umgehend mitzuteilen.</del></p>
	<p>(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.</p>
	<p>(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p>
<p style="text-align: center;"><b>III. Abschnitt</b> <u>Verfahren in den Ausschüssen</u>  <b>§ 21</b> <b>Verfahren in den Ausschüssen</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Nicht öffentliche Teile sind entsprechend § 52 Abs. 2 KVG LSA zulässig. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen. Ansonsten gelten die für die Stadtratssitzung getroffenen Festlegungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>III. Abschnitt</b> <u>Verfahren in den Ausschüssen</u> <u>Ausschüsse des Stadtrates</u>  <b>§ 21</b> <b>Verfahren in den Ausschüssen</b></p> <p>(1) <del>Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.</del> Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Nicht öffentliche Teile sind entsprechend § 52 Abs. 2 KVG LSA zulässig. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen. <del>Ansonsten gelten die für die Stadtratssitzung getroffenen Festlegungen.</del></p>
<p>(2) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern spätestens nach 30 Tagen schriftlich oder elektronische zuzuleiten.</p>	<p><del>(2) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern spätestens nach 30 Tagen schriftlich oder elektronische zuzuleiten.</del> Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Ausschussmitgliedern unverzüglich schriftlich zuzuleiten.</p>

	Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ unverzüglich zu versenden. Den Ausschussmitgliedern, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
(3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.	(3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen vorlage.
(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es zulässig, einen Vertreter aus derselben Fraktion zu entsenden, der das gleiche Stimmrecht wie das Ausschussmitglied besitzt.	(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es zulässig, einen Vertreter aus derselben Fraktion zu entsenden, der das gleiche Stimmrecht wie das Ausschussmitglied besitzt.
(5) Die Ausschüsse können zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.	(5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.	(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
<b>IV. Abschnitt</b>  <u>Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse</u>  <b>§ 22</b> <b>Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse</b>	<b>IV. Abschnitt</b>  <u>Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse</u> <u>Öffentlichkeitsarbeit</u>  <b>§ 22</b> <b>Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse</b>

<p>(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt, der von ihm gefassten Beschlüsse, zu unterrichten.</p>	<p><del>Die Öffentlichkeit und die Presse sind</del> werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates <del>und seiner Ausschüsse</del> sowie über den wesentlichen Inhalt der <del>von ihm gefassten Beschlüsse unterrichtet. zu unterrichten.</del></p>
<p>(2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister zuständig.</p>	<p><del>(2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister zuständig.</del></p>
<p>(3) Im Amtsblatt wird ein vom Vorsitzenden des Stadtrates autorisierter Kurzbericht über den Verlauf der Sitzung des Stadtrates abgedruckt.</p>	<p><del>(3) Im Amtsblatt wird ein vom Vorsitzenden des Stadtrates autorisierter Kurzbericht über den Verlauf der Sitzung des Stadtrates abgedruckt.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>V. Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Schlussvorschriften, Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Auslegung der Geschäftsordnung</b></p> <p>Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>V. Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Schlussvorschriften, Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Auslegung der Geschäftsordnung</b></p> <p>Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit <del>einfacher</del> der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Abweichungen von der Geschäftsordnung</b></p> <p>Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Abweichungen von der Geschäftsordnung</b></p> <p>Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied <del>in der Sitzung</del> des Stadtrates widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p>

### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.07.2014 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 13.12.2018

Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ~~ihre~~ Beschlussfassung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **13.12.2018** außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den .....

.....  
Vorsitzender des Stadtrates